

Axel Blumenthal
Vorstand
Bundesarbeitsgemeinschaft
Schwule und Lesbische Paare
(SLP) e.V.

01

Ferdinand-Wallbrecht-Str.10
30163 Hannover
Tel.: 0511-694088
Fax: 0511-3949839
Email: bagslp@freenet.de

14. September 2000

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundestagsfraktionen von

**SPD und Bündnis 90/ Die Grünen – Bundestagsdrucksache Nr. 14/3751
und der FDP – Bundestagsdrucksache 14/1251**

1. Einleitung:

Als einer der Kläger vor dem Bundesverfassungsgericht war ich von der Entscheidung der 3. Kammer des ersten Senats im Oktober 1993 direkt betroffen¹.

Auch wenn ich nicht zufrieden war, da meinem Partner und mir das Recht auf Eheschließung vorenthalten wurde, nahm ich mit Genugtuung zur Kenntnis, dass das Gericht die „vielfältigen Behinderungen“ der privaten Lebensgestaltung und Benachteiligungen gegenüber Ehegatten“ zur Kenntnis genommen hatte und feststellte, dass den damit aufgeworfenen Fragen nach der Vereinbarkeit des geltenden Rechts mit dem Grundgesetz grundsätzliche Bedeutung zukommen könne.

Diese Entscheidung bedeutete aber leider noch keinen Wendepunkt für die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare in der Bundesrepublik Deutschland. Damals wie heute sind lesbische und schwule Paare entweder überhaupt nicht in der Lage; die rechtlichen Probleme bei der gegenseitigen Absicherung der Partnerin oder des Partners zu lösen, oder sie benötigen dafür teure notarielle Verträge nicht selten am Rande der Legalität. Dies zeigen die folgenden fünf Beispiele:

1. In meiner beruflichen Tätigkeit als AIDS-Berater musste ich miterleben, wie es einem überlebenden Partner ergehen kann, der seinen Freund bis zum Tod gepflegt hatte. Zur Schwiegerfamilie hatten beide bis zum Eintreffen des Arztes, der den Tod feststellte, scheinbar einen guten Kontakt. Danach eskalierte die Situation: Es begann damit, dass der Witwer von der Beerdigung

¹ BverfG, NJW 1993, 3058

ausgeschlossen wurde.

Damit nicht genug: Entgegen der Annahme des Paares forderte die Mutter ihre Pflichtanteile ein. Man hatte ihr den Gang zum Notar nicht zumuten wollen.

Die Erschaftssteuer fraß bei einem lächerlichen Freibetrag von 10.000 einen weiteren Teil des Erbes. Die Hinterbliebenenrente des Verstorbenen konnte der Witwer nicht beanspruchen. Die Restschuld auf das Haus musste weiter getilgt werden. Kredite kamen wegen der schwierigen finanziellen Situation nicht in Frage. Als dann noch die Vorsorge per Lebensversicherung scheiterte, weil die Beiträge des Verstorbenen zu seiner Lebensversicherung bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs und die Versicherungssumme bei der Berechnung der Erschaftssteuer mit eingezogen wurden, hatte dies zur Folge, dass das Haus – gemeinsam finanzierter Lebensmittelpunkt – verkauft werden musste. Der Witwer schlug verbittert das Erbe aus.

2. Ich kenne Beispiele von notariellen Testamenten in Form einer doppelten Buchführung: Der gesamte, ziemlich wertvolle Hausrat befindet sich nach den Angaben im Testament von A im Besitz von B. Umgekehrt wird im Testament mit dem B den A zum Erben einsetzt, behauptet, dass der Hausstand schon dessen Alleineigentum sei. Natürlich wurden hierfür verschiedene Notare beansprucht.
3. Ein Beamter, der seinen arbeitslosen Partner finanziell unterstützt und ihm so die Beantragung von Sozialhilfe und Wohngeld erspart, ist - weil ledig - weder ortszuschlags- noch beihilfeberechtigt. Der geleistete Unterhalt kann nicht steuerlich geltend gemacht werden.
4. Wir als *Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule und Lesbische Paare* bekommen immer wieder Anfragen von binationalen Paaren, die in ihrer Verzweiflung als letzte Möglichkeit danach fragen, ob wir als Verein auch Scheinehen für die PartnerInnen aus Nicht-EU-Ländern vermitteln können.
Wir raten wegen der Strafbarkeit einer solchen Scheinheirat und der Möglichkeit von Erpressungen davon ab, diesen Weg zu gehen.
Ein Paar, das ich seit der „Aktion Standesamt“ kenne, ist mir besonders in Erinnerung: Der US-Amerikaner, seit 20 Jahren in Deutschland, hatte seit Jahren intensiv gemeinnützige Arbeit in einem AIDS-Hilfe-Verein geleistet. Seinem gehörlosen russischen Freund, wegen dem er die Gebärdensprache erlernte und den er finanziell versorgte, wurden Aufenthalts- und somit auch

Arbeitsgenehmigung verweigert. Unmittelbar vor der drohenden Abschiebung flohen die beiden in die USA. Sie leben dort in Scheinehen mit einem lesbischen Paar.

In unserem Verband haben wir binationale Paare, bei denen die deutschen PartnerInnen seit Jahren um Aufenthaltsgenehmigungen für die PartnerInnen aus nicht EU-Ländern kämpfen und sie finanziell mit unterhalten. Wer in diesem Zusammenhang von „Lustknaben“ spricht, wie dies Bischof Dyba im Spiegel² tat, entlarvt sich selbst als unmenschlicher Demagoge.

5. Es gibt lesbische Paare, die immer wieder Reisen in die Niederlande in Kauf nehmen, um mittels der dort auch für Lesben zulässigen künstlichen Befruchtung ihren sehnlichsten Wunsch zu erfüllen, gemeinsam ein oder mehrere Kinder großzuziehen. Diese Kinder werden hier bei uns um die Möglichkeit gebracht, zwei sorgeberechtigte - und ggf. unterhaltspflichtige - Elternteile zu haben. Für die Co-Mutter kann dies im Falle einer Trennung bedeuten, kein Recht auf Umgang mit dem Kind zu haben, wie ein Gerichtsurteil jüngst zeigte.³ Von einer Entscheidung zum Wohle des Kindes kann angesichts der Begründung des Gerichtes, die Co-Mutter sei mit dem Kind weder verwandt noch verschwägert und daher wie eine Fremde zu behandeln. Der Wunsch des Jungen nach Kontakt zu ihr sei rechtlich ohne Bedeutung, offensichtlich nicht die Rede sein.

Angesichts solcher Fallbeispiele ist die Behauptung, die Probleme gleichgeschlechtlicher Paare, ließen sich durch privatrechtliche Verträge oder Willenserklärungen lösen, völlig unangemessen. Sie geht völlig an der Realität vorbei.

Sicherlich lassen sich Konflikte und Probleme zwischen den *Partnern* (z.B. eine Regelung des Unterhalts) auf diese Art und Weise lösen. Wenn aber Dritte oder der Staat ins Spiel kommen, hilft selbst eine notarielle vertragliche Regelung den beiden Partnern nicht weiter

Bevor ich mich der Frage widme, ob und in wie weit die vorgelegten Gesetzentwürfe geeignet sind, die oben angeführten und andere rechtliche Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Paare zu beenden, lassen Sie mich die Lebenssituation von Lesben und Schwulen und ihre Einbindung in die Gesellschaft näher beleuchten:

² Spiegel Nr. 28/2000 vom 11.07.2000

³ OLG Hamm, AZ 11 UF 22/00

2. Soziologische Eckdaten

In seinem sexualwissenschaftlichen Gutachten zur Homosexualität⁴ zitiert Martin Dannecker verschiedene neuere sexualwissenschaftliche Studien aus den USA und Großbritannien, die Prävalenzen in der Bevölkerung von zwischen 3,5 und 5% für schwule Männer bzw. zwischen 1,7 und 4,1% für lesbische Frauen nennen.

2.1. Die Beziehungen

Wie nun lebt dieser Teil der Bevölkerung?

Zuerst einmal ist anzumerken, dass es keine groß angelegten empirischen Studien über Lesben in Deutschland gibt. über homosexuelle Männer weiß man besser Bescheid, da vor dem Hintergrund von AIDS in den vergangenen zwei Jahrzehnten mehrere größere sexual- und sozialwissenschaftliche Studien über sie gefördert wurden.

Homosexuellenforschung wird in Deutschland immer noch zu wenig ,
g e f ö r d e r t .

Vergleicht man die Prozentsätze „fest befreundeter“ homosexueller Männer in den vorliegenden Untersuchungen^{5 6 7 8 9 10 11 12}, so lässt sich zusammenfassend feststellen, dass – unabhängig vom Zeitpunkt der jeweiligen Untersuchung – jeweils etwas über die Hälfte aller homosexuellen Männer in Deutschland in einer festen Beziehung lebt.

⁴ Dannecker, Martin: Sexualwissenschaftliches Gutachten zur Homosexualität, in: Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Kötz, Hein; Dopffel, Peter (Hrsg.): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften-Tübingen 2000, S.336

⁵ Dannecker, Martin und Reiche, Reimut: Der gewöhnliche Homosexuelle. Eine soziologische Untersuchung über männliche Homosexuelle in der Bundesrepublik. Fischer, Frankfurt a. Main 1974, S. 162

⁶ Bochow, Michael: AIDS: Wie leben schwule Männer heute? Bericht über eine Befragung im Auftrag der Deutschen AIDS-Hilfe. AIDS-Forum D.A.H., Bd. II, Berlin 1988, S. 85

⁷ Bochow, Michael: AIDS und Schwule. Individuelle Strategien und kollektive Bewältigung. Bericht über die zweite Befragung im Auftrag der Deutschen AIDS-Hilfe. AIDS-Forum D.A.H., Bd. IV, Berlin 1989, S. 86

⁸ Dannecker, Martin: Homosexuelle Männer und AIDS. Eine sexualwissenschaftliche Studie zu Sexualverhalten und Lebensstil, Schriftenreihe des BMJFFG Band 252, Köln 1990, S. 117

⁹ Bochow, Michael: Die Reaktionen homosexueller Männer auf AIDS in Ost- und Westdeutschland. Ergebnisbericht zu einer Studie der BzGA /Köln. AIDS-Forum D.A.H., Bd. X, Berlin 1993, S. 99

¹⁰ Bochow, Michael: Schwuler Sex und die Bedrohung durch AIDS-die Reaktionen homosexueller Männer in Ost- und Westdeutschland Ergebnisbericht zu einer Studie der BzGA /Köln. AIDS-Forum D.A.H., Bd. XVI, Berlin 1994. S. 123

¹¹ Bochow, Michael: Schwule Männer und AIDS. Eine Befragung der BzGA /Köln. AIDS-Forum D.A.H., Bd. XXXI. Berlin 1997. S. 124

¹² Bochow, Michael: AIDS – Wie leben schwule Männer heute? Kurzfassung der Ergebnisse einer Befragung im Auftrag der BzGA /Köln für die schwule Presse. Internetveröffentlichung.

Nach **Bochow**¹³ gibt es eine starke Orientierung auf eine feste Beziehung hin. Auf die Frage „Wie würden sie am liebsten leben?“ antworteten

- 46% mit einem festen Freund in einer gemeinsamen Wohnung
- 24% mit einem festen Freund ohne gemeinsame Wohnung
- 20% in unterschiedlichen Lebensphasen habe ich unterschiedliche Vorstellungen von Partnerschaft und fester Beziehung
- 5% mit mehreren (Sex-)partnern aber keine ausschließliche Zweierbeziehung
- 4% ich strebe keine feste Partnerschaft an.

Die Orientierung auf feste Freundschaften ist am stärksten in der Gruppe der 18-34jährigen.

Etwa ein Viertel der „fest befreundeten“ homosexuellen Männer lebt in Beziehungen, die länger als 5 Jahre bestehen.^{14 15}

Eine genauere Analyse zeigt, dass dieser „Anteil mit zunehmendem Lebensalter deutlich ansteigt. Von den „fest befreundeten“ homosexuellen Männern über 40 leben zwischen 40 und 50 Prozent in solchen Beziehungen.“¹⁷

Mc Whirter und Mattison fanden in einem sehr begrenzten Raum (San Diego, Kalifornien) 156 Paare, von denen ungefähr ein Drittel länger als zehn Jahre zusammen waren, darunter Paare, die seit mehr als vierzig Jahren zusammen lebten.¹⁸

Auch die Zahlen aus Dänemark bestätigen durch auffallend niedrige Scheidungsraten“ das Vorhandensein langfristiger Beziehungen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die im Rahmen der Bundestagsdebatte Abgeordneten Geis für Dänemark genannten Zahlen - 2000 Personen in registrierten Partnerschaften bis zum Juli 2000, davon 2/3 getrennt - eindeutig falsch sind.¹⁹

¹³ Siehe Nr. 12

¹⁴ Siehe Nr.5, S. 167

¹⁵ Siehe Nr. 10, S. 124

¹⁶ Siehe Nr. 5, S. 168

¹⁷ Siehe Nr. 8, S. 124f

¹⁸ **McWhirter**, David P. u. Mattison, **Andrew.M.:** Männerpaare – Ihr Leben und ihre Liebe. Eine wissenschaftliche Untersuchung Bruno Gmünder Verlag, Berlin 1986, S. 233

¹⁹ **Geis**, Norbert: Nach: Wortprotokoll Deutscher Bundestag • 14. Wahlperiode • 115. Sitzung, Berlin, Freitag 7.Juli 2000, S.10963D

Bis zum 01.01.00, also 10,5 Jahre, nach der Einführung des Gesetzes lebten 3212 Männer und 1986 Frauen - zusammen 5198 Personen -, die sich in Partnerschaften hatten registrieren lassen. Davon waren 410 Männer (~12,8%) und 304 Frauen (~15,3%) wieder getrennt und 246 Männer (~7,7%) und 46 Frauen (~2,3%) verwitwet.²⁰

Vor dem Hintergrund der geplanten Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft fragte Bochow²¹ die Teilnehmer seiner. aktuellen Studie, ob sie dieses Rechtsinstitut für sich nutzen würden:

22% würden eine eingetragene Partnerschaft mit ihrem gegenwärtigen Partner eingehen

49% würden unter Umständen eine solche Partnerschaft eingehen

23% würden dies eher nicht wollen

6% auf gar keinen Fall

Es ist schwierig, für die Bundesrepublik Deutschland eine Prognose über die Anzahl der Eingetragenen Lebenspartnerschaften zu erstellen. Die Eintragung einer Lebenspartnerschaft verlangt ein öffentliches Bekenntnis zueinander. Dies kostet nicht wenige Lesben und Schwule auch heute noch sehr viel Zivilcourage. Persönlich erwarte ich etwa 50.000 bis 70.000 Paare in den ersten 10 Jahren.

An dieser Stelle möchte ich eine persönliche Anmerkung machen: Während meines Coming-Outs hatte ich Schwierigkeiten, mich als schwul zu begreifen, weil ich mein Ideal einer langjährigen Beziehung nicht in Einklang mit dem bringen konnte, was ich über schwule Männer und ihre Beziehungen durch mein heterosexuelles Umfeld vermittelt bekam. Diese tradierten Vor-Urteile, deren Kraft und Hinderlichkeit im Coming-Out-Prozess auch heute vielfach beobachtet werden, werden durch eine Gesellschaft zementiert, die langjährige Partnerschaften zwischen Schwulen und Lesben schlichtweg ignoriert.

2.2. Kinder in schwulen und lesbischen Beziehungen

Es ist ein Fakt: Lesben und Schwule sind auch Mütter und Väter. Frederick Bozett kommt in seinem Buch „Gay and Lesbian Parents“

²⁰ Quelle: Danmarks Statistik 2000 übersandt von MF Yvonne Herløv Andersen. Die Statistik bezieht sich auf Einzelpersonen., die ihre Partnerschaft registrieren ließen. Im Ausland lebende registrierte Paare wurden nicht miterfasst.

²¹ Siehe Nr. 12

aufgrund der vorliegenden Untersuchungen in den USA zu dem Schluss, dass dort 1/3 aller Lesben und 1/5 aller Schwulen Kinder²² haben.

Ich meine, man kann diese Zahlen annähernd auf bundesdeutsche Verhältnisse übertragen.

Die Berliner Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport kommt in ihrer Broschüre „Lesben und Schwule mit Kindern – Kinder homosexueller Eltern“ zu dem Schluss, dass in der Bundesrepublik mindestens eine Million homosexueller Eltern leben.²³

Ein Großteil dieser Kinder stammt aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen der Partner bzw. Partnerinnen. Widerrum der Großteil hiervon verbleibt nach der Trennung bei den heterosexuellen Elternteilen. Insbesondere in den letzten Jahren setzen aber vor allem lesbische Frauen, wie eingangs bereits erwähnt, ihren Kinderwunsch auf dem Wege der künstlichen Befruchtung oder aber durch die „Mithilfe“ männlicher – auch schwuler – Freunde in Realität um. Gleichgeschlechtliche Paare können Kinder derzeit nicht gemeinsam adoptieren. Besteht der Wunsch nach einem Kind, adoptiert einer der Partner als Einzelperson und beide kümmern sich um die Erziehung (siehe Patrick Lindner).

Während die Gesellschaft und vor allem die Politik darüber noch diskutiert, wurden längst Fakten geschaffen, auf die es adäquat zu reagieren gilt. Es nützt überhaupt nichts, fiktiv darüber zu debattieren, ob Kinder in schwulen oder lesbischen Haushalten aufwachsen sollten, denn sie tun es längst.

In der Sozialforschung gelten die folgenden vier Statements als gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse²⁴:

1. Kinder homosexueller Eltern entwickeln – genau wie Kinder heterosexueller Eltern – eine Geschlechtsrollenidentität und ein Rollenverhalten, das ihrem biologischen Geschlecht entspricht.
2. Kinder homosexueller Eltern werden nicht häufiger homosexuell als Kinder heterosexueller Eltern.
3. Ihre psychische Entwicklung – in bezug auf **Selbstbewusstsein**, Loslösung von den Eltern und Sozialverhalten – verläuft

²² **Bozett, Frederick W:** Gay and Lesbian Parents, New York, 1987, S. 205 nach Harris & Turner, in: Journal of Homosexuality, 12 (2) 1985/1986, S. 101f

²³ **Fachbereich türgerleichen Geschlechtliche Lebensweisen der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin:** Lesben und Schwule mit Kindern – Kinder homosexueller Eltern. Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation des Fachbereiches für gleichgeschlechtliche Lebensweisen Nr. 16, Berlin 1997, S. 10

²⁴ **Kenner, Helmut:** Gutachten „Homosexuelle als Betreuungs-/Erziehungspersonen unter besonderer Berücksichtigung des Pflegekindschaftsverhältnisses, Kurzfassung in: Leihväter, Kinder brauchen Väter, Reinbeck, 1989, S. 156

altersgemäß und genauso wie bei anderen Kindern. Sie haben in der Regel gute Kontakte zu Gleichaltrigen.

4. Kinder, die wissen, dass ein Elternteil homosexuell ist, können in der Regel gut damit umgehen. Diskriminierungen, die sich auf die Lebensweise der Eltern beziehen, sind nur in Einzelfällen vorgekommen.²⁵

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass es „keine signifikanten Unterschiede in der Entwicklung zwischen Kindern heterosexueller und homosexueller Eltern“ gibt.²⁶

Wassilios E. Fthenakis kommt in seinem Gutachten²⁷ zu der Schlussfolgerung „Wenn etwas im Interesse des Kindes steht, dann nicht heterosexuelle oder homosexuelle Eltern, sondern liebende Eltern.“

Die rechtliche Situation dieser Familien ist jedoch unbefriedigend und wird auch in der aktuellen Debatte weitgehend ausgeblendet:

Das Beispiel eines Lesbenpaares in Hamburg, das vor dem Hamburger Arbeitsgericht in erster Instanz einen Ortszuschlag für die Co-Mutter erstritt (das Verfahren befindet sich in der Revision), macht dies deutlich:

Nach der Geburt des ersten Kindes ging Petra als Krankenpflegerin in den Erziehungsurlaub, der durch die zweite Geburt bedingt schließlich drei Jahre dauerte.

Während dieser Zeit musste Silke als Alleinverdienerin in der Krankenhausverwaltung fast den gesamten Lebensunterhalt für die kleine „Familie“ selbst aufbringen. Das Kinder- und Erziehungsgeld, das Petra bekam, war da nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Für ein Heteropärchen in der gleichen Lebenssituation sähe das deutlich besser aus. Ein im öffentlichen Dienst arbeitender biologischer Vater eines Kindes hätte ohne Frage Anspruch auf einen erhöhten Ortszuschlag, (...) Insgesamt wäre Silkes Bruttogehalt für die drei fraglichen Jahre um etwa 15.000 Mark höher gewesen. Wenn sie der Erzeuger ihres Kindes wäre. Und Petra betont: „Das Geld fehlt uns wirklich. Nicht weil das was ist, das andere auch bekommen.“²⁸

²⁵ Alle 4 Punkte nach: Nr.23, S. 29ff

²⁶ ebd., S. 29

²⁷ Fthenakis, Wassilos E.: Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung. In: Basedow, Jürgen; Hopt, Klaus J.; Kötz, Hein; Dopffel, Peter (Hrsg.): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften – Tübingen: Mohr Siebeck, 2000, S. 336

²⁸ QUEER 3/2000

Dieser finanzielle Aspekt ist nur eine der massiven Benachteiligung. Das fehlende Sorgerecht verhindert eine Mitbestimmung oder Vertretung bei Entscheidungen über den Schulbesuch, ärztliche Behandlungen usw. Dies ist im Alltag zwar „nur“ nervig, wird aber zur Katastrophe, wenn dem leiblichen Elternteil etwas zustößt und er verstirbt oder geschäftsunfähig wird. Dass weitere Entscheidungen sich nicht immer am Kindeswohl orientieren, belegt das eingangs zitierte drastische Urteil des OLG Hamm.

Verstirbt im umgekehrten Fall die Co-Mutter oder der Co-Vater, so behandeln Erbschaftsrecht und Erbschaftssteuerrecht Kinder und PartnerIn wie Fremde (Freibetrag 10000,-, höchste Erbschaftssteuerklasse, kein eigener Pflichtteil, ggf. aber Pflichtteile für die Eltern des Verstorbenen, keine Halbwaisenrente, keine Witwenrente). Diese rechtliche Situation lässt sich wohl kaum- mit dem Kindeswohl begründen!

2.3. Die Beziehungen im sozialen und gesellschaftlichen Kontext

2.3.1 Die Familien der Partner und ihr soziales Umfeld

Bochows²⁹ Untersuchungen zwischen 1991 und 1996 lassen den Schluss zu, dass „in der Bundesrepublik immer mehr homosexuelle Männer eine Akzeptanz oder Duldung ihrer Homosexualität erfahren. (...)

Der Anteil der westdeutschen Männer, die in ihrem sozialen Umfeld (Eltern, Geschwister, Kollegen, heterosexuelle Freunde) ihre Homosexualität nicht verbergen und sie akzeptiert oder toleriert sehen, steigt:”

| | |
|------|-----|
| 1987 | 38% |
| 1991 | 56% |
| 1993 | 61% |
| 1996 | 65% |

Umgekehrt fällt der Anteil der Männer, die sich mit ihrer Homosexualität in ihrem Umfeld nicht akzeptiert fühlen oder diese verschweigen:

| | |
|------|-----|
| 1987 | 28% |
|------|-----|

²⁹Nr. 11, S. 23

| | |
|------|-----|
| 1991 | 21% |
| 1993 | 15% |
| 1996 | 15% |

Bildet man einen Index aus den Werten für die Eltern und Geschwister der Herkunftsfamilien so ergibt sich das folgende Bild³⁰. Bei

66,5% Homosexualität überwiegend oder vollkommen akzeptiert
 8,0% halten sich Akzeptanz und Ablehnung die Waage
 31,4% wird die Homosexualität ignoriert oder abgelehnt

Diese Ergebnisse legen die Vermutung nahe, dass homosexuelle Männer nach wie vor in ihre Herkunftsfamilien eingebunden sind.

2.3.2. Akzeptanz in der Gesellschaft

Die schwulen und lesbischen „Paare in den Soap-Operas von Lindenstraße bis Marienhof, die männliche Kaffetante in der Werbung, die schwulen und lesbischen Paare im IKEA-Katalog, die Gleichstellung von homosexuellen Partnern mit Ehepartnern in vielen großen Firmen Deutschlands (TUI, Motorola) zeigen, dass gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland ein hohes Maß an Akzeptanz verbuchen können.

Löste der erste Kuss zwischen Karsten Flöter und seinem Partner in der Fernsehserie „Lindenstraße“ noch einen medialen Aufschrei aus, so ist es heute nicht einmal mehr die Tatsache, dass er gemeinsam mit seinem Partner „Käthe“ seinen Sohn großzieht.

In einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage in NRW brachten 1999 67% der heterosexuellen Teilnehmer mehr oder weniger ausgeprägt ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ernst zu nehmende Verbindungen auf Dauer - die vergleichbar mit der Ehe zwischen Mann und Frau - sind.³¹

Auch in den Umfragen führender Meinungsforschungsinstitute zum Gesetzesvorhaben der Bundesregierung kommt dies zum Ausdruck:

FORSA-Umfrage (veröffentlicht am 7.7.00)

³⁰Nr. 11, S. 25

³¹ Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Gleichgeschlechtliche Lebensweisen in NRW: Wahrnehmungen, Erfahrungen, Werthaltungen, Schriften zum Themenbereich Gleichgeschlechtliche Lebensweisen Band 2, Düsseldorf 1999, S. 18

56% für den rot-grünen Gesetzentwurf/
die Gleichstellung homosexueller Paare
37% dagegen
77% Zustimmung bei unter 30-jährigen

Dimap-Umfrage (veröffentlicht am 08.07.00)

55% für Gleichstellung
40% dagegen
82% Zustimmung bei unter 30-jährigen

3. Die Bewertung der vorgelegten **Gesetzentwürfe**

Nach einer kurzen Betrachtung der bisherigen Auseinandersetzung sollen die vorliegenden Gesetzentwürfe im Hinblick auf ihre Auswirkungen für gleichgeschlechtliche Paare und Familien analysiert werden.

Vom ‚besonderen Wert‘ der Ehe und der Familie ist in den vergangenen Wochen und Monaten viel die Rede gewesen. Ist Familie dort, wo mehrere Generationen zusammenleben? Dann sind auch gleichgeschlechtliche Familien eben genau dies: Familien.

Es bleibt der ‚besondere Wert‘ der Ehe.
Was macht ihn aus?

Die Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft zweier Personen füreinander gibt es auch bei lesbischen und schwulen Paaren.

Diese Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaften aber – und eben nicht die Familie – sind die Keimzelle unserer Gesellschaft, denn sie machen Familie erst möglich. Aus der Paarbeziehung heraus erwächst der Wunsch nach einem Kind – auch bei Lesben und Schwulen.

Diese Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme kann getrost als konservativer Wert in der heutigen Zeit begriffen werden.

Ich bin ein Kind aus zweiter Ehe, die bis zum Tode meines Vaters glücklich war. Ich habe vier Geschwister. Meine Schwester ist gestorben, sie lebte bis zu ihrem Tod eine glückliche Ehe mit meinem Schwager, einer meiner Brüder ist noch heute glücklich verheiratet. Meine beiden anderen Brüder sind geschieden, der eine lebt in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, der andere ist ein Single. Keines

meiner Geschwister betrachtet meine Beziehung zu meinem Mann als etwas Geringeres als eine Ehe.

Ich nehme mir nicht das Recht heraus, zu behaupten, die Ehe sei eine antiquierte Form des Zusammenlebens. Das ist sie für zu viele Menschen – mich eingeschlossen – eben nicht.

Umgekehrt erwarte ich von dieser Gesellschaft – und noch mehr von ihren gewählten Vertretern – nicht nur Toleranz, sondern Akzeptanz und Respekt vor meiner Partnerschaft.

Eben diesen Respekt lassen Äußerungen über „Homowitwen“, für deren Rente „der Kumpel unter Tage sich krumm legen muss“³², die Behauptung, durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft würde „das Zusammenleben großen Schaden nehmen“ und „die letzten Spuren unserer christlichen Kultur getilgt“,³³ oder offenbar aus der Luft gegriffene Behauptungen über Kosten „in Milliardenhöhe“³⁴ vermissen.

Sie sind nichts anderes als zu Stammtischparolen' geschmiedete Homophobie, einer speziellen Form der Xenophobie, der Fremdenfeindlichkeit.

Die Behauptung, die Einführung einer eingetragenen Partnerschaft gemäß dem rot-grünen Gesetzentwurf ‚würde den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung seiner Inhalte berauben‘ und die Ehe als Lebensmodell damit gefährden, ist unwahr. Und sie wird auch durch ständiges Wiederholen nicht richtiger.

3.1. Bewertung des Gesetzentwurfes der FDP

Der FDP-Entwurf siedelt zunächst einmal die Eingehung der Partnerschaft bei einem Notar an. Dies zementiert die „Zweitklassigkeit“ gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften auf für uns inakzeptable Weise. Weshalb es verfassungsrechtlich bedenklich und der Ehe abträglich sein soll, wenn eine den Personenstand betreffende Angelegenheit bei der zuständigen Behörde erledigt wird, die sowieso damit beschäftigt sein wird, vermag ich nicht zu sehen. Hier wird Bürokratie auf- statt abgebaut.

³² Singhammer, Johannes: zitiert nach Berliner Tagesspiegel online vom 12.07.2000

³³ Geis, Norbert: Pressemeldung im epd vom 11. IO. 1999

³⁴ Badische Zeitung: Keiner weiß, wo Stoiber das her hat. Onlineausgabe 02.08.2000

Betrachtet man weiter die Regelungen zur Auflösung der Partnerschaft durch einfache notarielle Erklärung und die lediglich einjährige Trennungszeit bei nicht-einvernehmlicher Trennung und die fehlende nachpartnerschaftliche Unterhaltsverpflichtung, so drängt sich das Gefühl auf, dass das ganze Konstrukt tatsächlich eher ein notarieller Vertrag, für eine nicht genau zu definierende, aber doch befristete Lebensphase, als ein neues familienrechtliches Institut sein soll.

Ferner fehlen u.a.:

- . eine Bestimmung zur Herstellung von Verwandtschaftsverhältnissen zur Familie des Partners oder der Partnerin
- . die Möglichkeit zumindest einer Stiefelternadoption
- sorgerechtliche Regelungen für in der Partnerschaft lebende Kinder oder sozialrechtlichen Absicherungen
- Anspruch auf Erziehungsurlaub für Co-Eltern
- Regelungen zum Umgang mit Kindern im Falle der Trennung
- sozialrechtliche Regelungen etwa im Bereich der Familienmitversicherung in der Krankenkasse oder Pflegeversicherung für gering verdienende Partner und Partnerinnen.
- die Beihilfeberechtigung im öffentlichen Dienst
- Regelungen zum Ehegattensplitting oder wenigstens Realsplitting
- Hinterbliebenenrente oder -Pensionen
- die Möglichkeit für in Deutschland mit Aufenthaltsberechtigung oder **-erlaubnis/EWG** lebende Ausländer, eine Lebenspartnerschaft mit ihren ebenfalls ausländischen PartnerInnen einzugehen und die Möglichkeit für ausländische PartnerInnen genauso wie Ehegatten eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Der FDP-Entwurf enthält also für einige drängende Probleme schwuler und lesbischer Paare keine Lösungen. Für Paare, die ein Leben lang zusammen leben wollen - und dies ist, wie gezeigt wurde, auch bei schwulen und lesbischen Paaren der Fall - sollte ein familienrechtliches Institut neben der Ehe eingeführt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Kinder in der Beziehung aufwachsen.

Die eingeschränkte Unterhaltsverpflichtung benachteiligt die wirtschaftlich schwächeren Partnerinnen. Traut die FDP uns die Übernahme dieser Verantwortung füreinander nicht zu?

Nimmt man dagegen den Entwurf der FDP als einen Entwurf für eine Partnerschaft auf Zeit für Paare, die sich nicht so fest binden wollen,

schießt er über das Ziel hinaus, denn für derartige Partnerschaften wäre er viel zu weitreichend.

3.2. Bewertung des Gesetzentwurfes von SPD und Bündnis90/Die Grünen

Der Entwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen begründet im Gegensatz zu dem FDP-Entwurf ausdrücklich ein familienrechtliches Institut. Demzufolge erfolgt die Eintragung beim Standesamt und die Auflösung beim Familiengericht. Dies ist ein Verfahren, was vor allem den schwächeren Partner in der Beziehung schützen soll.

Anders als der FDP-Entwurf stellt der Entwurf der Regierungskoalition auch verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Partnern und den Familien des jeweils anderen Partners her. Dies wird der Lebensrealität der Paare gerecht. Meine Mutter darf endlich das sein, was sie schon so lange ist: Die Schwiegermutter meines Mannes.

Das Gesetz zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft ist eine umfassende Regelung, die den Partnern ein hohes Maß an Verantwortung abverlangt und ihnen dafür auch ein hohes Maß an gegenseitiger Absicherung bietet.

Auch dieser Entwurf bedeutet jedoch noch keine völlige Gleichstellung schwuler und lesbischer Lebensgemeinschaften mit der Ehe:

- Die Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Adoption eines Kindes fehlt, selbst die Stiefelternadoption ist nicht vorgesehen. Jedoch finden sich im Gegensatz zum Entwurf der FDP hier Regelungen zu einem „kleinen Sorgerecht“, sowie zum Umgangsrecht für die Co-Eltern im Falle einer Trennung.
 - Eine Gleichstellung im Einkommensteuerrecht findet nicht statt, es gibt aber statt des Ehegattensplittings ein Realsplitting, das diejenigen Partnerschaften absichert, in denen tatsächlich ein Teil den anderen finanziell unterstützt.
 - Auch bei diesem Entwurf fehlt eine Regelung der Hinterbliebenenversorgung.
- Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen haben jedoch hierzu bereits einen Antrag zu Einbeziehung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften (Bundestagsdrucksache 1413792) gestellt.

Der von Gegnern des Entwurfes oft ins Feld geführte Umfang des Gesetzes beweist jedoch nur, wie umfassend und subtil die Benachteiligungen und Behinderungen für gleichgeschlechtliche Paare gegenwärtig immer noch sind.

Insgesamt bietet dieser Entwurf ein wesentlich höheres Maß an Rechtssicherheit für gleichgeschlechtliche Paare als der Entwurf der FDP, gerade weil er die Nähe zum Eherecht sucht. Je enger er dort angelehnt wird, desto eher ist zu erwarten, dass sowohl die lesbischen und schwulen Paare als auch die Gerichte mit der Anwendung des Gesetzes wenig Probleme haben werden.

Der rot-grüne Entwurf setzt entschlossen und mutig den allermeisten Behinderungen und Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Paare ein Ende. Er wird daher von dem Lesben und Schwulenverband von Deutschland e.V., dem Bundesverband der Eltern, **Freunde und Angehörigen von Homosexuellen e.V.**, dem **Völklinger Kreis – Berufsverband Gay Manager e.V.**, der **Ökumenischen Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche e.V.**, den **Katholischen schwulen Priestern Deutschlands**, den **Schwulen Ehemännern und Vätern** sowie der **Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule und Lesbische Paare e.V.** als ein großer Schritt in die richtige Richtung begrüßt und gewürdigt.